

20.03.85

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes

Punkt 10 der 549. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 nach Nr. 9 (§ 38 WoGG)

Es ist folgende neue Nr. 9 a einzufügen:

"9 a In § 38 WoGG wird folgender Satz 3 angefügt:

'Werden bei öffentlich geförderten Wohnungen laufende Leistungen zur Senkung der Miete gewährt, die bei der Ermittlung der Kostenmiete nicht zu berücksichtigen sind, so ist bis zum 31. Dezember 1987 auch § 7 Abs. 2 Nr. 3 nicht anzuwenden.'"

Begründung:

Wegen der verzögerten Anpassung der Wohngeldleistungen an die veränderten Einkommens- und Mietenverhältnisse und die zwischenzeitlichen Verringerungen dieser Leistungen im Rahmen von Haushaltseinsparungen des Bundes war eine Reihe von Ländern gezwungen, zur Gewährleistung tragbarer Mieten Nachsubventionierungen im öffentlich geförderten Wohnungsbau vorzunehmen.

Das Nebeneinander von Wohngeld und Leistungen im sog. Härteausgleich führt zu vielfältigen Verfahrensschwierigkeiten, soweit die Leistungen im Härteausgleich

- 2 -

in den Wirkungsbereich des Wohngeldes hineinreichen. Das wird ab 01.01.1986 wegen der verbesserten Wohngeldleistung und der Umstellung des Systems der Miethöchstbeträge in § 8 häufiger als bisher der Fall sein. Leistungen aus dem Härteausgleich müssen dann bei Berechnung der berücksichtigungsfähigen Wohngeldmiete als Beiträge Dritter nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 WoGG außer Betracht bleiben. Bis zu einer möglichen Anpassung der Nachsubventionierung an das neue Wohngeldsystem sollte das durch die vorgeschlagene Regelung ausgeschlossen werden.